Städtische Wannen- und Brause-Bäder

Öffnungszeiten		Für Männer	Für Frauen
Bad I: Schützenplatz 1	Montag, Dienstag Mittwoch, Donnerstag und Freitag Sonnabends	vorm. von 9 bis 1 Uhr nachm. von 4 bis 8 Uhr[1]) von 9 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm.	Dienstag und Freitag von 4 bis 8 Uhr nachm.
Bad II: Luisenstraße 17, hinter der Kreuzkirche	Montag, Dienstag Mittwoch, Donnerstag und Freitag Sonnabends	vorm. von 9 bis 1 Uhr nachm. von 4 bis 8 Uhr[1]) von 9 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm.	Dienstag, Mittwoch und Freitag von 4 bis 8 Uhr nachm.

[1]) An den Nachmittagen, welche für Frauen bestimmt sind, nur Brausen

Städtisches Flußbad in der Fulda

Auedamm 8½.

10 000 qm Wasserfläche, 25 000 qm Wiesenfläche.

Wirtschaftsbetrieb im Hauptgebäude.

Öffnungszeit: 15. Mai bis 15. September an Werk- und Festtagen von morgens 7 Uhr bis abends zur Dämmerung.

Abteilungen: Schülerbad, Herrenbad, Familienbad, Damenbad, Schülerinnenbad.

Besondere Einrichtungen für Schwimmunterricht.

Auskleidehallen und Einzelzellen zum Auskleiden.

Besondere Einrichtungen für Kleiderverwahrung.

Preise:

Einzelbad ohne Benutzung einer Auskleidezelle . .	0,15 Mk.
Dutzendkarte ohne Benutzung einer Auskleidezelle	1,50 „
Dauerkarte „ „ „ „	6,— „
Einzelbad mit Benutzung einer Auskleidezelle . .	0,40 „
Dutzendkarte mit Benutzung einer Auskleidezelle	4,— „
Dauerkarte „ „ „ „	12,— „
Leihwäsche	0,10 bis 0,30 „

Städtische Desinfektionsanstalt

Desinfizierung von Sachen und Wohnräumen, desgl. Reinigung von Wohnungen von Ungeziefer, insbes. Wanzen.

Die Anmeldungen haben bei der Desinfektionsanstalt, Nürnberger Str. 1 ☎ 429 oder im Gesundheitsamt, Rathaus, Erdgesch., Zimmer 6 stattzufinden, die auch jede gewünschte Auskunft zur Sache erteilen.

Beerdigungswesen

Städtisches Beerdigungsamt: Rathaus, Zimmer 48b. ☎ Rathaus.

Dienststunden: Von 8 bis ½1 vormittags und 3—½6 nachmittags, mit Ausnahme Mittwoch nachmittags. Bei Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 8—10 vormitt., Sonntag geschlossen.

Auf Grund der §§ 13 und 61 der Städtordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 ist nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeindeanstalt ausschließlich der Verwaltung der Stadt Cassel. Die mit dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegenheiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem Beerdigungsamt, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Beerdigungsamt führt der Magistrat der Stadt Cassel.

§ 2. Dem Beerdigungsamt liegt die Besorgung aller mit der Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem der zur Stadt Cassel gehörigen Friedhöfe beerdigt werden soll. Auch die Überführung von Leichen nach den hiesigen Bahnhöfen ist Sache des Beerdigungsamtes, das auch bei Überführung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch genommen werden kann.

Die Überführung nach den Friedhöfen und den städtischen Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen darf nur mittels der städtischen Leichenwagen geschehen. Hiervon ausgenommen sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern, diese nur, wenn ihre Überführung nach dem Friedhofe durch die Totenfrau ohne Benutzung des städtischen Leichenwagens ausgeführt werden kann, die Leichen der im § 3 genannten Personen und diejenigen Leichen, bei denen der Magistrat die Überführung in anderer geeigneter Weise infolge außergewöhnlicher Umstände (Epidemien, Nähe des Friedhofes usw.) zugelassen hat.

§ 3. Die Tätigkeit des Beerdigungsamtes erstreckt sich regelmäßig nicht auf Sterbefälle folgender Personen:

1. der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Reichsheeres,
2. der Israeliten,
3. derjenigen Strafgefangenen und hingerichteten Personen, deren Leichen auf Anordnung des Gerichts zu wissenschaftlichen Zwecken nach einer Universität überführt werden,
4. der in hiesigen Krankenanstalten aufgenommenen Ortsfremden wenn sie nicht auf einem zur Stadt Cassel gehörigen Friedhofe beerdigt oder nicht nach einem hiesigen Bahnhofe überführt werden.

Doch kann auch in diesen Fällen das Beerdigungsamt in Anspruch genommen werden.

§ 4. Alle im Stadtbezirk vorkommenden Sterbefälle mit Ausnahme der im § 3 unter 1—4 aufgeführten, sind bei dem Beerdigungsamt sofort und spätestens an dem auf den eingetretenen Tod nächstfolgenden Tage anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 gehalten ist, dem Standesbeamten den Sterbefall anzuzeigen. Bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen liegt die Anzeigepflicht dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten ob.

§ 5. Unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Beerdigungen in drei Klassen werden die Beerdigungsgebühren und -kosten auf Grund einer Gebührenordnung erhoben, deren Sätze von der Stadtverwaltung bestimmt werden. Die Einziehung erfolgt durch das Beerdigungsamt.

§ 6. Die zur Ausführung dieses Ortsstatuts erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie den Dienst des Beerdigungsamts regeln, durch eine von den städtischen Körperschaften zu erlassende Verwaltungsordnung und, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Absatz 2 sowie § 4 verhindern sollen, durch Polizeiverordnung getroffen.

Nach den Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Leichenhallen auf den Friedhöfen ist das Öffnen der Särge daselbst verboten.

UNIKASSEL BIBLIOTHEK
ORKA - Open Repository Kassel